



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN



Vorhabenbezogene zweite Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg Nord

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschloss am 06.02.2007 die vorhabenbezogene zweite Änderung des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 2 – Enzensberg Nord, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Satzungstext, der Begründung und des Umweltberichts, jeweils in der Fassung vom 06.02.2007, als Satzung.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Füssen, Bauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse www.stadt-fuessen.de/3858.html eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 27.08.2008

STADT FÜSSEN

In Vertretung

gez.

Lax

Zweite Bürgermeisterin

Auslegung im Bürgerbüro in der Zeit vom 01. bis 29.09.2008